

# RS Vwgh 2005/5/25 2004/17/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212a;  
BAO §90;  
BAO §93 Abs2;  
BAO §93 Abs3 Iita;  
VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/17/0238 E 25. April 2005 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei der unter diesem Spruchpunkt getroffenen Erledigung (Abweisung des im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrages auf Beisichtigung der in Rede stehenden Akten sowie auf Gewährung von Einsicht in dieselben) handelt es sich um eine prozessleitende, nicht als selbstständig anfechtbare Entscheidung aufzufassende Verfügung, zumal die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zum Ausdruck bringt, dass lediglich die Beisichtigung und Einsichtsgewährung für das mit dem angefochtenen Bescheid abgeschlossene Verfahren versagt werden soll, der Beweisantrag im Übrigen jedoch "im weiteren Berufungsverfahren" (in der Hauptsache) noch abgeklärt werden werde. Die dagegen gerichtete Beschwerde war daher zurückzuweisen. (Hier: Das mit dem angefochtenen Bescheid abgeschlossene Verfahren betrifft eine Aussetzung nach § 212a BAO.)

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004170239.X01

## Im RIS seit

30.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)